

Kommission besorgt wegen Nichtumsetzung der Richtlinie über die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse

Die Europäische Kommission ist tief besorgt darüber, dass die Mitgliedstaaten die neuen Antidiskriminierungsbestimmungen bisher nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt haben. Viele Mitgliedstaaten dürften die am 19. Juli 2003 ablaufende Frist versäumen. In ihrer Ansprache zur Eröffnung einer Konferenz über die Bekämpfung von Diskriminierungen am 21. Juli wird Anna Diamantopoulou, die Kommissarin für Beschäftigung und Soziales, deutliche Worte an die EU-Regierungen richten und sie zur unverzüglichen Übernahme dieser Vorschriften in nationales Recht auffordern.

Anlässlich der Eröffnung der Konferenz „Fighting Discrimination: from Theory to Practice“, die der italienische Ratsvorsitz am 21. Juli in Mailand veranstaltet, wird Anna Diamantopoulou erklären: „Ich bin bestürzt, dass es die meisten Mitgliedstaaten bislang versäumt haben, die Richtlinie über die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse in innerstaatliches Recht umzusetzen. Diese Richtlinie ist vor immerhin drei Jahren einstimmig im Rat gebilligt worden.“

Die von den EU-Regierungen am 29. Juni 2000 erlassene Richtlinie¹ untersagt jegliche Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft. In der Richtlinie werden zahlreiche Bereiche aufgegriffen, wo es zu Ungleichbehandlung kommen könnte, z. B. Arbeitsmöglichkeiten, -bedingungen und -entgelte sowie die aus einer Beschäftigung abgeleiteten Rechte und Ansprüche. Behandelt werden außerdem der Zugang zur allgemeinen und beruflichen Bildung, zu Leistungen der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsvorsorge sowie der Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (darunter Wohnraum). Jeder Mitgliedstaat hat im Übrigen eine Stelle zu benennen bzw. – falls noch keine besteht – einzurichten, die Diskriminierungsopfern auf unabhängige Weise praktische Hilfe leistet.

Die neuen Mitgliedstaaten² müssen die Richtlinie noch vor dem Beitritt zur Union umsetzen.

¹ Richtlinie 2000/43/EG des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft.

² Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Nächste Schritte

Gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung europäischer Rechtsvorschriften müssen die Mitgliedstaaten der Kommission die Maßnahmen mitteilen, die sie zur Umsetzung einer Richtlinie in innerstaatliches Recht ergriffen haben. Einen Tag vor Ablauf der Frist war der Kommission noch keine einzige vollständige Umsetzung der Richtlinie notifiziert worden.

Sensibilisierungsmaßnahmen

Um das Bewusstsein für die neuen Rechte und Pflichten zu schärfen und um ganz allgemein für die Vorzüge der Vielfalt zu werben, hat die Kommission unlängst eine auf fünf Jahre angelegte Sensibilisierungskampagne gestartet, die unter dem Motto „Für Vielfalt, gegen Diskriminierung“ in allen Mitgliedstaaten laufen soll.³

Näheres zu den neuen Vorschriften und den Informationskampagnen unter:

www.stop-discrimination.info

³ Siehe [IP/03/840](#): „Für Vielfalt, gegen Diskriminierung“: Anna Diamantopoulou startet Sensibilisierungskampagne zu den neuen EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierungen.